

# Das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission

1

Das Verfahren wird durch einen Antrag an die Gleichbehandlungskommission eingeleitet.

**Geben Sie so früh wie möglich die Personen bekannt, die im Verfahren für Sie aussagen können. Wenden Sie sich an uns und wir informieren Sie.**

2

Sie erhalten eine Bestätigung, dass Ihr Antrag an die Gleichbehandlungskommission eingelangt ist.

3

Bei Fällen, in denen eine Belästigung überprüft wird, werden Sie im Laufe des Verfahrens gefragt, ob Sie gemeinsam mit der gegnerischen Seite oder lieber getrennt befragt werden möchten.

**Antworten Sie darauf rasch. Wenden Sie sich an uns und wir informieren Sie.**

4

Die Gleichbehandlungskommission informiert die gegnerische Seite, dass Sie einen Antrag auf Überprüfung einer Diskriminierung gestellt haben. Die gegnerische Seite muss schriftlich antworten.

5

Die Gleichbehandlungskommission schickt Ihnen diese Antwort zur Information weiter.

6

In Senat I und II werden die Parteien, außer im Falle einer (sexuellen) Belästigung, zu einem Schlichtungsversuch eingeladen.

7

Die Gleichbehandlungskommission entscheidet, wer als Auskunftsperson (Zeuge, Zeugin) befragt werden soll.

8

Wartezeit

9

Sie erhalten einen Brief von der Gleichbehandlungskommission mit dem Termin der Befragung.

10

**Informieren Sie die Gleichbehandlungskommission, ob Sie zur Befragung kommen können.**

11

Sie werden von der Gleichbehandlungskommission mündlich befragt.

12

Die Gleichbehandlungskommission stellt fest, ob in Ihrem Fall eine Diskriminierung vorliegt.

13

**Sie können bei der Gleichbehandlungskommission mündlich erfragen, ob eine Diskriminierung festgestellt wurde oder nicht.**

14

Die Gleichbehandlungskommission schickt Ihnen das schriftliche Prüfungsergebnis zu.  
**Wenden Sie sich an uns und wir informieren Sie über weitere mögliche Schritte.**

# Fragen aus der Beratungspraxis - einfach erklärt

## Was macht die Gleichbehandlungskommission?

Die Gleichbehandlungskommission hat die Aufgabe zu überprüfen, ob eine Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz vorliegt. Die Gleichbehandlungskommission besteht aus drei Senaten.

## Wie beginnt ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission?

Sie können selbst einen Antrag stellen. Das kann schriftlich oder persönlich sein. Die Gleichbehandlungskommission oder die Gleichbehandlungsanwaltschaft informiert Sie, welcher Senat für Sie zuständig ist.

Musteranträge finden Sie hier:

<http://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at/site/7907/default.aspx>

Unter bestimmten Voraussetzungen bringt die Gleichbehandlungsanwaltschaft einen Antrag für Sie ein.

## Ist es möglich, bei der mündlichen Befragung von einem Dolmetscher oder einer Dolmetscherin unterstützt zu werden?

Ja. Wenn Sie einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin brauchen, müssen Sie dies der Gleichbehandlungskommission rechtzeitig mitteilen. Diese Unterstützung ist kostenfrei.

## Wie lange dauert ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission?

Das Verfahren dauert zwischen einem halben Jahr und zwei Jahren.

## Welche Besonderheiten gibt es im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission?

Ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist kostenfrei und nicht öffentlich. Das Verfahren endet mit einem schriftlichen Prüfungsergebnis. Darin wird festgestellt, ob in Ihrem Fall eine Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz vorliegt. Das Prüfungsergebnis enthält auch Empfehlungen für die gegnerische Seite, wenn die Diskriminierung vorliegt. Die gegnerische Seite kann aber nicht zu einer Wiedergutmachung gezwungen werden.

Das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission kann Ihnen jedoch dabei helfen, sich ohne Gerichtsverfahren zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung und wurde der Antrag rechtzeitig eingebracht, können Sie auch später noch ein Gerichtsverfahren führen.

## Wie unterscheidet sich das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission von einem gerichtlichen Verfahren?

Ein Gerichtsverfahren ist öffentlich und kostenpflichtig. Um das Gerichtsverfahren zu finanzieren, müssen Sie sich um einen Rechtsschutz kümmern.

Das Gerichtsverfahren endet mit einem Urteil. Das Gericht entscheidet, ob und wie viel Schadenersatz Sie bekommen. Nur ein Gericht kann die gegnerische Seite dazu zwingen, Schadenersatz zu zahlen.

### Welche Aufgaben und Möglichkeiten hat die Gleichbehandlungsanwaltschaft in einem Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission?

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist eine Beratungsstelle und vertritt Sie daher nicht anwaltlich im Verfahren. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft unterstützt und begleitet Sie aber im Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft hat im Verfahren das Recht, Fragen zu stellen und sich zu Wort zu melden und kann auch dadurch Ihr Anliegen unterstützen.

### Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Wir empfehlen Ihnen, sich so schnell wie möglich beraten zu lassen, um keine Frist zu versäumen. Wenn Sie ein Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission rechtzeitig einleiten, versäumen Sie nicht die Frist für ein Gerichtsverfahren. Es gibt verschiedene Fristen, auf die Sie achten müssen. Die Fristen betragen zwischen 14 Tagen und 3 Jahren.

### Entstehen für Sie Kosten?

Das Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission ist kostenfrei. Fahrt- und Aufenthaltskosten werden Ihnen bis zu einer bestimmten Höhe ersetzt. Bei Fragen hilft Ihnen die Gleichbehandlungskommission weiter.

### Wird die gegnerische Seite bei Ihrer Befragung dabei sein?

Grundsätzlich ja. Es gibt aber Ausnahmen bei sexuellen Belästigungen oder Belästigungen. Bei Fragen hilft Ihnen die Gleichbehandlungsanwaltschaft oder die Gleichbehandlungskommission weiter.